



959. Sitzung des Bundesrates
am 7. Juli 2017

TOP 97

Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

BR-Drs. 527/17

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Man kann hier und heute mit Fug und Recht sagen: **Was lange währt, wird endlich gut.**

Nachdem im bisherigen parlamentarischen Verfahren im Bundestag der Gesetzentwurf zur sog. StPO-Reform und das sog. Artikelgesetz zusammengeführt wurden, stehen wir nun endlich **kurz vor dem Zieldurchlauf**: Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wird das Strafverfahren unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze effektiver und praxistauglicher ausgestaltet. Und einige Vorhaben werden verwirklicht, die im Ergebnis einer verbesserten Strafverfolgung dienen sollen.

Ich möchte hier nur einige wenige - aus Sicht Bayerns jedoch wichtige - **Punkte herausgreifen.**

Am 10. März dieses Jahres habe ich in diesem hohen Haus den **Entschließungsantrag Bayerns** "Für eine schlagkräftige Strafverfolgung von Terrorismus, Extremismus, Wohnungseinbruch und Cybercrime" vorgestellt.

Ich habe damals insbesondere darauf hingewiesen, dass angesichts der Herausforderungen der Zeit und angesichts eines geänderten Kommunikationsverhaltens der Gesellschaft eine Ertüchtigung der strafprozessualen Befugnisse erforderlich ist, damit die Strafverfolgungsbehörden nicht hinterherhinken, sondern den Tätern "auf Augenhöhe" begegnen können. Dieser Entschließungsantrag fand hier im Bundesrat **damals keine Mehrheit. Umso erfreulicher** ist es deshalb, dass sich nun **zwei zentrale** und für die Praxis der Strafverfolgung eminent wichtige **Forderungen** aus dem damaligen bayerischen Entschließungsantrag ebenfalls auf der Zielgeraden befinden:

Die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die sog. **Quellen-Telekommunikationsüberwachung** und für die **Online-Durchsuchung**.

Eine Rechtsgrundlage für die **Quellen-Telekommunikationsüberwachung** ist nicht nur im **Koalitionsvertrag** für die aktuelle Legislaturperiode vereinbart, wurde sowohl von der "**StPO-Expertenkommission**" als auch von den **Landesjustizministern** im Rahmen der Justizministerkonferenz am 1./2. Juni 2016 einstimmig befürwortet, sondern ist vor allem für unsere **Strafverfolgungspraxis** **dringend erforderlich**. Ich habe es stets betont:

Es kann nicht sein, dass wir unsere Ermittlungsbehörden de facto blind und taub lassen, wenn sich Straftäter über verschlüsselte, aber mittlerweile völlig alltägliche Kommunikationswege wie WhatsApp oder Skype unterhalten. Gerade bei der Bekämpfung von Terrorismus und schwersten Straftaten **müssen wir mit den Tätern Schritt** halten. Strafverfolgung im 21. Jahrhundert funktioniert nur, wenn wir unsere Strafverfolgungsbehörden auch mit den Ermittlungsinstrumenten des 21. Jahrhunderts ausstatten.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich nicht nur die Regelungen zur Quellen-TKÜ, sondern ausdrücklich auch, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sich angesichts der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft auch des Themas **Online-Durchsuchung** angenommen hat. Weil wir einerseits im Polizeirecht und teilweise in Regelungen der Verfassungsschutzgesetze der Länder entsprechende Befugnisse haben, dort gewonnene Erkenntnisse aber bisher wegen der Regelung in § 161 Abs. 2 StPO nicht in einem Strafverfahren verwertet werden können, ist es nur folgerichtig, jedenfalls bei "besonders schweren Straftaten" auch den Strafverfolgungsbehörden eine entsprechende Befugnis an die Hand zu geben.

Natürlich galt es die vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 27. Februar 2008 und 20. April 2016 aufgezeigten strengen - auch verfahrensrechtlichen - Anforderungen zu berücksichtigen. Aber genau dies tut der vorliegende Entwurf. Letztlich werden wir nun bei der Online-Durchsuchung dieselben **hohen Hürden** haben, wie sie bisher schon für die akustische Wohnraumüberwachung gelten.

Aber auch bezogen auf das gesamte Gesetzespaket **überwiegen die Vorteile** aus meiner Sicht mittlerweile **deutlich dessen Nachteile**. Neben zahlreichen punktuellen Verbesserungen für die Strafrechtspflege ist es nicht zuletzt gelungen, beispielsweise mit der **Ausweitung des Fahrverbots**, der **Streichung des Richtervorbehalts** bei der Blutprobenentnahme, der **Verwertbarkeit von DNA-Beinahetreffern** sowie der **Erscheinenspflicht von Zeugen** vor der Polizei diverse Forderungen umzusetzen, die von Bayern und anderen Länder teilweise bereits seit vielen Jahren erhoben wurden.

Aus meiner Sicht völlig verfehlte und kontraproduktive Regelungsvorschläge wie die Pflicht, den Beschuldigten vor der **Auswahl eines Sachverständigen anzuhören**, das **Antragsrecht des Beschuldigten** auf Bestellung eines **Pflichtverteidigers** oder die Abschaffung der Möglichkeit, **Anbahnungsgespräche** mit inhaftierten Beschuldigten **zu überwachen** wurden ersatzlos gestrichen.

Aus meiner Sicht **fragwürdige Vorschläge** wie die zum **opening statement** des Verteidigers, dem sog. "**Termin vor dem Termin**" oder zur **audiovisuellen Dokumentation** von Vernehmungen wurden im Kompromisswege auf ein noch vertretbares Maß zurückgeführt.

Insbesondere der letztgenannte Themenkomplex erfuhr im parlamentarischen Verfahren noch eine wichtige weitere Einschränkung.

Anrede!

Wir stimmen damit heute über ein **Gesetz** ab, das nach meiner Überzeugung **per Saldo seinen Namen verdient**: Über ein Gesetz zur **effektiveren** und **praxistauglicheren** Ausgestaltung des Strafverfahrens. Ich **plädiere** daher dafür, den **Vermittlungsausschuss nicht anzurufen**.